

Saale-Beitung.

Bezugspreis
 Mit Post vierteljährlich 2,50 M., bei
 zweimonatlicher Bestellung 2,75 M., durch
 die Post 3 M., vierteljährlich 2 M.,
 einmonatlich 1 M., ohne Postgebühren.
 Bestellungen werden von allen Reichs-
 postanstalten angenommen.
 Nr. 5883 des amtl. Zeit.-Verz.

Für die Redaktion verantwortlich:
 Hans Paulus in Halle.

(Fernsprechverbindung mit Berlin, Leipzig, Magdeburg etc.
 nachfolgt-Nr. 176.)

Anzeigen
 werden die Spalte oder deren Raum
 mit 20 Pfg., solche aus Halle mit
 15 Pfg. berechnet und in der Expedition,
 von anderen Anzeigenstellen und allen
 Anzeigen-Expeditoren angenommen.
 Bekanntheit der Zeile 60 Pfg.
 erscheint wöchentlich zweimal,
 Sonntags und Montags einmal,
 sonst je einmal täglich.

(Der Nachdruck unserer Original-Artikel
 ist nicht gestattet.)

Nr. 122.

Halle a. d. Saale, Donnerstag den 12. März.

1896.

Vom Zeugnisszwang.

Man schreibt uns aus Berlin:
 Gegen eine ganze Reihe deutscher Blätter sind ausgedehnte
 Ermittlungen im Gange, die auf die Befreiung des Urhebers
 bestimmter Mitteilungen abzielen. Zu den jetzt eingeleiteten
 Verfahren hat der Reichsanwalt seine Ermächtigung gegeben.
 Wir hoffen, daß er auch die Ermächtigung zur Einstellung
 des Verfahrens erhalten werde. Es gibt wirksamere Mittel,
 um den Täbelsatz und die Täter festzustellen, als gerade
 den leidigen Zeugnisszwang. Niemand denkt daran, einen
 Schuldigen seinem Richter entziehen zu wollen, wenn man den
 Zeugnisszwang gegen die Presse bekämpft. Aber man muß
 immer wieder darauf hinweisen, daß das Zeugnis gerade des
 Redakteurs oder seiner Genossen ganz und gar nicht der
 einzige Weg zur Ermittlung des Schuldigen ist, daß viel-
 mehr in der Zustimmung dieses Zeugnisses das Ansehen einer
 ehrenvollen Handlung, das Verlangen enthalten ist, eine
 Denunziation zu begeben und einen Treubruch zu verüben.
 Weil das allgemein anerkannt ist, so fällt es auch keinem
 aufständigen Redakteur ein, unter dem Zeugnisszwang aus-
 zuweichen, wie auch jeder Richter es geradezu peinlich empfindet,
 den Zeugnisszwang gegen die Presse ausüben zu müssen, da er
 doch dem Redakteur nach der Empfindung des Ehrenmannes
 selbst nur den Druck gebührt hätte, selber in das Gefängnis
 zu wandern als eine Strafbefugnis zu begeben.

Nun gar in Disciplinarverfahren ist der Zeugnisszwang nicht
 nur wie in Strafsachen moralisch anfechtbar, sondern auch
 nach der Ausführung zahlreicher Theoretiker wie Praktiker
 juristisch unzulässig. Es bestehen in den Disciplinarverfahren
 keinerlei Vorschriften über die Anwendung des Zeugnisszwanges.
 Es besteht ferner in dem Einführungsgesetz zur Strafprozeß-
 ordnung in § 2 die Vorschrift, daß die Bestimmungen der
 Strafprozeßordnung für die ordentlichen Strafsachen gelten.
 Dagegen gehört die Strafprozeßordnung nicht zum Bereich der
 Disciplinarverfahren, also ist auch der Zeugnisszwang nicht auf
 Disciplinarverfahren anwendbar. So haben auch zahlreiche Ge-
 richter entschieden, beispielsweise die Oberlandesgerichte in
 Marburg und in Frankfurt a. M. Wir können nicht
 verschweigen, daß das Kammergericht die entgegengelegte
 Meinung ausgesprochen und erklärt hat, der Zeugnisszwang
 der Strafprozeßordnung sei in Disciplinarverfahren analog an-
 zuwenden. Das ist schon darum außerordentlich bedenklich,
 weil man bisher einzig daran war, daß Zwangsmittel und
 Strafen nur im Strafverfahren angewandt werden dürfen, nicht
 Analogie verhängt werden dürfen. Freilich hat auch schon in
 seinem Kommentar zur Strafprozeßordnung, daß der Zeugniss-
 zwang der Strafprozeßordnung auf Disciplinarverfahren anwend-
 bar ist, sofern in den Disciplinargesetzen überhaupt eine Be-
 zugsnahme auf die Strafprozeßordnung erfolge. Und eine solche
 Bezugsnahme liegt schon darin, daß von der Vernehmung
 von Zeugen die Rede ist. Wir glauben, das ist eine gewaltsame
 Auslegung, die keine Berechtigung hat. Denn Zeugen
 werden gar nicht lediglich im Strafprozeß vernommen; sie
 werden auch im Zivilprozeß vernommen. Mit welchem
 Recht fordert man, daß die Bestimmungen der Straf-
 prozeßordnung über den Zeugnisszwang und nicht die
 Bestimmungen der Zivilprozeßordnung, die ebenfalls vom Zeugniss-
 zwang handeln, in Disciplinarverfahren angewendet werden? Es
 gibt Rechtsgelehrte genug, die erklären, es sei völlig verfehlt,
 die Analogie zu dem Disciplinarverfahren in dem Straf-

verfahren zu finden; es erinnere vielmehr das Disciplinar-
 verhältnis viel eher an das civilrechtliche Vertragsverhältnis.
 Diese Analogieungen hat kein Richter gemacht als Voband,
 der bedeutende Staatsrechtler, und ihnen ist der frühere
 holländische Kriminalist Dönhof in seiner Monographie über den
 Zeugnisszwang eingewandert. Geht. Ja, man kommt bei der
 Sucht, den Zeugnisszwang in Disciplinarverfahren zu rechtfertigen,
 zu der absonderlichen Auffassung, daß, wenn nicht die Straf-
 prozeßordnung gelte, man auf die Bestimmungen der alten
 Kriminalordnung von 1805 zurückgehen müsse. Das läßt als
 eventuelle Nothwendigkeit auch Vöbe zu. Er meint damit die
 Berechtigung des Strafprozeßgesetzes Zeugnisszwanges in Dis-
 ciplinarverfahren zu beweisen. Aber er wird in dieser Richtung
 nur das Gegenteil erzielen; man wird nur sagen, daß offen-
 bar ein Zeugnisszwang in Disciplinarverfahren, wenn man bis
 auf die Kriminalordnung von 1805 zurückgehen möchte, um
 ihn zu erweisen, überhaupt nicht besteht, daß hier vielmehr,
 wie auch Professor v. Güttenbach ausführt, eine Frage im Streit
 vorhanden ist, die eigenmächtig auszufüllen nicht Sache der
 Gerichte sein kann. Am wunderbarsten aber ist, wenn man
 gar auf die Kriminalordnung zurückgehen wollte, die Un-
 geuerlichkeit, daß dann ein Redakteur, der nicht aussteht,
 überhaupt kein Leben lang eingesperrt werden könnte. Denn
 der Kriminalordnung von 1805 ist die Dauer der Zeug-
 nisszwangsbefugnis überhaupt nicht beschränkt, während doch selbst
 das Kammergericht annimmt, daß heute in Kriminalfällen die
 Zeugnisszwangsbefugnis auf sechs Monate und bei Lieberbrechungen
 und Disciplinarverfahren auf sechs Wochen im Maximum be-
 schränkt sei.

Indessen wir meinen, daß der Reichsanwalt, der ein auf-
 gekläarter Mann ist, es zu Zwangsmitteln überhaupt nicht
 kommen lassen werde. Es wäre auch eine bedeutliche Sache,
 wenn man allzu tief in die Geheimnisse der Journalistik ein-
 dringen wollte. Vielleicht weiß der Herr Reichsanwalt selbst,
 daß mitunter auch Minister für möglich halten, sich an die
 Presse zu wenden, auch an unabhängige Blätter, und im Ver-
 trauen auf ihre Discretion sie zu Diensten zu ersuchen. Wenn
 die Discretion in diesen Fällen unverwundlich sein soll, so wird
 sie es auch in anderen Fällen sein müssen. Der einmal liegt,
 wenn man glaubt man nicht, und wer einmal die Discretion verliert,
 auf den wird man sich in einem anderen Falle auch nicht ver-
 lassen können. Sodann wird Herr Vöbe wohl erkennen, wie
 wenig es sein möchte, ein Zeugnisszwangsverfahren gegen un-
 abhängige Blätter anstellen. Während vielleicht über die
 Mittel und Wege, auf denen Nachrichten aus Regierungskreisen
 freier und über die Steuerentwürfe in die Öffentlichkeit
 kommen, Männer wie der Weisene Oberregierungsrat Frei-
 herr von Zedlitz im Arbeitsministerium und andere Personen,
 die bestimmten Erzeulissen bekannt sind, bei zeugeneidlicher
 Vernehmung Auskunft erteilen könnten. Man könnte auch
 fragen, weshalb denn beispielsweise jetzt über die Zunderfeuer
 Auskunft gefordert wird, während man den Urheber der Mit-
 teilungen über die Militärstrafprozeßordnung nicht mittels
 des Zeugnisszwanges feststellen bemüht ist. Indessen die
 Kommission des Reichstages hat in der Justiz-
 novelle den ganzen Zeugnisszwang gegen die Presse zu
 beseitigen beschlossen, und das mit Recht. Denn das Gesetz
 soll keine Forderungen stellen, die wider die gute Sitte und
 wider die Moral sind. Und wir meinen, daß gerade die
 neuesten Vorgänge geeignet erscheinen, die Nothwendigkeit zu
 erweisen, daß dieser Befehl der Kommission, der einem schon

vor zwei Jahrzehnten mit überwältigender Mehrheit gefaßten
 Beschlusse des Reichstages entspricht, endlich zum Gesetz er-
 hoben werde, damit auch die Regierung und das deutsche
 Richteramt einem Verfahren überhoben sei, das nach keiner
 Seite Nutzen bringt, sondern nur unnütze Aufregung hervor-
 ruft und dem ganzen Volk die Mangelhaftigkeit unserer Rechts-
 einrichtungen vor Augen führt.

Deutsches Reich.

Eine Berufs- und Gewerbestatistik.

Nachdem nunmehr das Kaiserliche Statistische Amt die
 Tabellen für die Verarbeitung der land- und forstwirtschaftlichen
 (sowie der gewerblichen Betriebsstatistik) aufgestellt hat,
 wird auch die Bearbeitung der Berufs- und Gewerbestatistik
 vom 14. Juni 1895 nach diesen beiden Richtungen in Angriff
 genommen werden können. Allerdings ist der Umfang dieser
 Arbeiten ein so großer, daß man zuzubedenken sein wird, wenn die
 Ergebnisse im nächsten Jahre vollständig vorliegen werden.
 Namentlich die Bearbeitung der gewerblichen Betriebsstatistik
 wird wegen der Mannigfaltigkeit der dabei zu berücksichtigenden
 Momente längere Zeit erfordern. Sind doch für sie schon
 doppelt so viel Tabellen nötig geworden wie für die land-
 und forstwirtschaftliche Statistik. Was nun die Tabellen für
 die gewerbliche Statistik im Vergleich zu denen für die Statistik
 des Jahres 1892 betrifft, so ist natürlich so viel als möglich
 die Lebereinrichtung mit den letzteren gewahrt, um die Ziehung
 von Parallelen zu ermöglichen. Aus der Erweiterung und
 die Zählung von 1895 erfahren hatte, ergeben sich natürlich
 neue Tabellen, wie die über die Hausindustrie. Aber auch
 über andere Fragen wird diesmal auf der veranfaßten Er-
 hebung Anknüpfung gebracht werden, so über die Betriebsperiode
 in den einzelnen Gewerben. Man wird aus dieser Tabelle
 nicht nur den Prozentsatz der nur einen Teil des Jahres in
 vollem Betriebe stehenden Unternehmungen, sondern auch die
 Dauer der Betriebsfähigkeit und die Verteilung der letzteren
 auf die einzelnen Monate des Jahres erfahren. Dadurch wird
 es beispielsweise ermöglicht werden, die Umsatze der einzelnen
 Gewerbezweige miteinander zu vergleichen. Gegen-
 wärtig ist dies nicht möglich, weil über verschiedene, nicht das
 ganze Jahr hindurch betriebene Betriebszweige, wie Zigaretten-
 Zunderfabrikation, Brauweinbrennerei, Munitionsfabrikation, Bau-
 gewerbe usw., keine authentischen Zahlen vorliegen, an deren
 Hand die Zahl der in diesen Betriebszweigen vorwurdenen
 Unfälle auf ein für die übrigen zutreffendes Maß zurückgeführt
 werden kann. Über die Benützung von Motoren, von Arbeits-
 maschinen, Apparaten, Dampfen usw. und über Größe und
 Unternehmungsform der Gewerbetriebe werden die Tabellen
 in ähnlicher Weise wie für die Zählung des Jahres 1892
 Aufschluß geben.

Bur Margarinefrage.

Die Agitation gegen die Margarine hat, wie sich immer
 mehr herausstellt, eine Folge gehabt, welche die Urheber und
 Förderer der Agitation weder beabsichtigt noch vorausgesehen
 haben. Von verschiedenen Seiten wird mitgeteilt, daß da-
 durch in neuerer Zeit die Aufmerksamkeit weiterer Kreise auf
 dieses billige Volksnahrungsmittel gelenkt, und daß in einer
 großen Zahl von Familien, welche bisher von dem Gebrauche
 der Margarine nichts wissen wollten, das frühere Vorratstheil
 gegen dieselbe überwand worden ist. Dazu haben wesentlich

blow solche Wertgeschichten einströmt, nach Hause zurückkehrte,
 und am frühen Morgen wiederkam. Schließlich wurde sogar
 unter Gamin's Wäsche ein Hemd mit Wundspuren an der Brust
 gefunden.

Die Sache schien erledigt, als zu Beginn des Jahres 1895
 Marie Michel, die in Toulon in einer Kofferfabrik diente,
 vom dortigen Expliciter Toilet kam, um ihm das Geständnis
 abzugeben, daß Gamin anständig und daß sie allein den
 Mord begangen habe. Eine stürzende Geschichte, welche ein
 fremder Vater den Schillerinnen erzählt hatte, wie ein
 Priester bekennt, welcher der Sohn des Verstorbenen war,
 habe sie dazu gebracht, ihr Verbrechen zu gestehen und den
 unschuldig Verurteilten zu retten. Der alte Priester wies
 die reuige Sündin an den Staatsanwalt, welcher ihr harig
 erklärte, die Sache sei nun einmal abgethan, das Urtheil be-
 stehe zu Recht und was sie auch sage, so könne es nicht mehr
 umgestoßen werden. Marie Michel ließ es an diesem Ver-
 such, Gamin zu retten, nicht beenden, aber die Gerichte
 wollten sie nicht anhehren. Erst als der Bruder Gamin's von
 ihr angereizt wurde, sich als Zivilpartei konstituieren und in
 Décor einen Advokaten ersten Ranges für sich gewinnen,
 mußten endlich die Richter in den sauren Nadeln beugen und die
 Affäre Gamin in der Form wieder aufnehmen, daß Marie
 Michel wegen falschen Zeugnisses vor das Schwurgericht
 gestellt wurde. Die Sache hätte im Süden viel Auf-
 sehen gemacht, daß der Unparteilichkeit zuliebe der
 neue Prozeß in die Auvergne, und zwar in die
 etwas abgelegene Stadt Riom verlegt wurde, wo
 er vom 3. bis 9. März sieben Tage, an fünfzigjährigen jährlicher
 vierter Sitzung in Anspruch nahm. Dramatisch war vor
 allem das Verhör der sich selbst anklagenden Marie Michel.
 Sie zeigte sich als ein mannichfaltig schwärmendes Mädchen
 und fiel mit einem Tränenstrom in den andern. Nachdem
 sie sich endlich etwas gefaßt hatte, erzählte sie den Hergang
 des Verbrechens. Sie wolle hier Gamin und Jean über
 heiligen Tadel wegen verbrochenen Schändens erworden haben.
 Sie habe nach dem Weggange Gamin's im Gange auf einem
 Saal sitzend bis Mitternacht gewartet (in einer Dezember-
 nacht selbst in Mariette ein festliches Vergnügen), sei dazu

(Nachdruck verboten.)

Die Selbstanklägerin Marie Michel.

St. Paris, 9. März.

Am heutigen Tage schloß in Riom ein Prozeß, der in
 gerichtlicher und menschlicher Beziehung sehr interessant ist und
 in den Annalen der Kriminalgeschichte einzig dastehen dürfte.
 Es ist die Affäre Gamin, welche nun schon zum dritten
 Male das Schwurgericht beschäftigt und es wahrscheinlich noch
 mindestens zweimal beschäftigen wird. Das Urtheil ist ge-
 sprochen. Marie Michel, die Hauptzeugin der beiden ersten
 Prozesse in Riom und in Montpellier, ist auf ihr eigenes Ver-
 ständnis hin nach achtjähriger Verurteilung des falschen Zeug-
 nisses schuldig erklärt und zu fünf Jahren Haft verurteilt
 worden und trotzdem bleiben die nächsten Zweifel bestehen, ob
 das Urtheil die Wahrheit getroffen.

Der Mord, welcher der Anlaß zu dieser merkwürdigen Folge
 von Prozessen wurde, liegt nun schon über vier Jahre hinter
 uns. Er wurde in der Nacht vom 16. auf 17. Dezember 1891
 in einer Vorstadt von Marseille begangen. Das Opfer war
 eine 52jährige Rentnieri, die Wittwe Moutiez, welche allein
 mit ihrer Waise, der damals fünfjährigen und durchaus
 unbescholtenen Marie Michel, ihre kleine Villa bewohnte.
 In der Nachbarstadt wohnte ihr Pflegevater und Erbe
 Gamin mit seinen Eltern, mit Frau und Schwägerin
 wurde nach Mitternacht begangen, nachdem Gamin gegen
 sich über seinen Wohlthäter einen Bericht abgefaßt hatte.
 Ein Raubmord lag nicht vor, da kein Verzug gemacht worden
 war, irgend einen Wertgegenstand zu erbeuten. Die alte
 Frau war im Schlafe überfallen worden. Der Mörder hatte
 sie am Halse gepackt und sie so stark genügt, daß der Kopf
 brach und daß die Nadel eine Blutung erzeugte, deren
 Spuren sich auf das Kopfkissen und das Bettuch übertrugen.
 Auch die Wangen waren stark zerkratzt. Die Leiche lag einen
 Arm stark in die Luft. Außer Gamin und Marie Michel
 sah niemand die Leiche vor fünf Uhr morgens, wo Gamin,
 von seiner Villa kommend, den in der Nähe wohnenden
 Gärtner Colomb aufsuchte, mit ihm nach der Villa der

Frau Moutiez zu kommen, die eine Attacke habe. Ein Arzt
 wurde erst am Nachmittag des 17. Dezember zugezogen,
 welcher sofort das Verbrechen konstatierte. Der erste Verdacht
 fiel auf Marie Michel und Gamin. Das Mädchen zögerte
 auch nicht, Gamin als Mörder zu bezeichnen, aber ihre Aus-
 sagen im Verhöre wechselten mehrmals. Am 24. Dezember
 sagte sie zuerst, Gamin sei ohne ihr Vorwissen im Hause ge-
 blieben und sie habe erst nach dem Tode davon erfahren. Am
 gleichen Tage sagte sie später, Gamin habe ihr gesagt, sie solle
 still bleiben, wenn sie Gehör in Zimmer ihrer Waise
 höre, da er entlocken sei, sie zu tödnen. Am 29. Dezember
 sagte sie hinzu, daß Gamin für eine Belohnung für ihr
 Stillschweigen verprochen. Einen Monat später leugnet sie
 den letzteren Umstand. Am 3. Februar 1892 endlich gestand
 sie, daß sie am Mord theilgenommen, indem sie
 Frau Moutiez am Arm festhielt, während ihr Gamin 3000
 Franken verprochen und die Zeit zwischen dem Tode und
 der That mit ihr auf ihrem Tische legend zugebracht hatte.
 Dies war die definitive Form ihres Geständnisses, auf welches
 hin Gamin zuerst in Riom und nach der Affirmation des Urtheils
 wegen eines Formfehlers in Montpellier zu lebenslänglicher
 Haft verurteilt und sie selbst wegen ihrer Jugend als unver-
 antwortlich freigesprochen wurde. Als Grund des Wortes
 gab Marie Michel an, daß Frau Moutiez in der letzten Zeit
 sich ihren Brüdern wider genügt habe, und daß daher
 Gamin, der sich in Gelbverlegenheit befand, befristete, sie
 für beide Umstände lagen Beweise vor. Frau Moutiez hatte,
 wie Gamin erfahren hatte, ihren Bruder, den Spitalverwalter
 Simon in Toulon, angewiesen, nach ihrem Tode der Michel
 ein kleines Legat auszugeben. Sie sah ihn also neuerdings
 als Erben an. Gamin hatte ferner als Agent einer
 Petroleumfabrik ein sehr unsicheres Gewerbe und hatte
 in einem Briefe an die Direktion der Fabrik um Vor-
 schuß gebeten. Er erwiderte auch Mißtrauen, daß
 Gamin nach eigener Aussage von Marie Michel um Hals ein
 Uly nachts herausgeholt worden war und mit ihr nach der
 Villa Moutiez ging, während niemand in der nächsten Nach-
 barschaft diesen ungewöhnlichen Glockenschlag gehört hatte. Es
 fiel auch auf, daß Gamin nicht bei der Leiche blieb, sondern

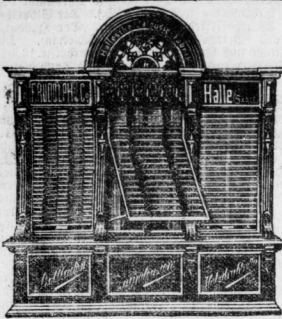
Ziehung heute
morgen und übermorgen.

Anfohle schätzer Nachfrage beforzte ich noch eine kleine Anzahl

Lamberti-Loose,
die jedoch 12 Mark, Galbe 6 Mark kosten. Hauptgewinn im glücklichsten Falle

300,000 Mark.

Richard Schrödel, Gasse a. d. S., Große Ulrichstraße 50.
Martenburger Loose 8 Mark, (d)
Magdeburger und Königsberger Pferde Loose 1 Mark.



Mallesche
Jalousie- und
Rollladen-Fabrik
Franz Rudolph & Co.
Dampfbetrieb,
gegr. 1879 Fernspr. 472
empfiehlt
Zugajalousien mit Gurt
und Kette,
Rollläden v. Holz u. Eisen,
Rollschutzwände,
Holzdrahtrollo für Schan-
fenster.
Reparaturen schnell
und sachgemäss.

Emma Kronefeld
Modes empfiehlt sämtliche **Mauerstr. 1**
Neuheiten der Frühjahrs- u. Sommer-Saison.
Die neuesten und elegantesten Modellhüte stehen den geehrten
Damen zur gefälligen Ansicht.

Stroh Hüte werden zum Waschen und Modernisieren angenommen.

Conditorei Hermann Pfautsch, Gr. Steinstr. 7, Fernspr. 454.
empfiehlt
Torten, Baumkuchen, Eis, Sahneispeisen.

Gebr. Zorn,
Grossherzoglich Sächsische Hoflieferanten,
empfehlen von neuer Ernte in unerreichter Qualität und Fällung:
Extra und prima starke Stangen - Spargel,
prima Schnitt-Spargel und Spargelköpfe,
junge extrafeine Erbsen (Kaiserschoten),
junge, feinste, feine Suppen- und Gemüse-Erbsen,
Steinpilze, Morehnen, Pfifferlinge, Leipziger Allerlei,
Schnitt-, Breeh- und Wachsbreehbohnen,
rothe Beete, junge Kohlrabi, Teltower Rübenchen,
franz. Petits pois, Haricots verts, Flagoolots,
Cardons, Fonds d'Artichauts, Tomaten ganz und purées,
Champignons, Truffes du Perigueux,
Essig-, Senf- und Pfeffergurken, Capern, Perlzwiebeln,
engl. und deutsche Pickles, span. und french Olives,
Narvnelnden und Ingber in Töpfen und lose,
Compot-Früchte in Dosen und Gläsern.

Die feinste
aller
Butter
ist billiger geworden.

Ulterfeinster
Timburger Käse
à Pfd. 33 Pfg.

F. H. Krause
Alter Markt 18,
Gr. Ulrichstr. 40,
Leipziger Str. 96.

Bitte unterschreiben, ausführen und einleiten
— sonst Befand nur der Nachnahme. —

Ein die Firma
Walter Kirberg in Gräflich-Central b. Solingen,
Fabrik in Stahlwaren, Waffen und Optik.

Unterzeichneter erlucht um Franco-Bestellung eines
Probe-Rasiermessers wie Zeichnung
mit schwarzem Horn-Griff
Nur 1 Mt. 70 Pfg.

fein hoch geschliffen von prima englischem Silberstahl, abgezogen, zum Gebrauch bereit, und verpackt in
das Messer innerhalb 8 Tagen zu retourniren oder den Betrag dafür einzulösen.

Ort und Datum: (recht deutlich) **Platz und Stand: (lesterlich)**

Bitte genau auf einem Bismarck-Walter Kirberg zu achten.

Umsonst verleihe meinen reich illust. Probst-Katalog; derselbe enthält die größte Auswahl in allen Arten
Messer, Sägen, Revolver, Gartenbüchsen, Jagdbüchsen, Säbel und Degen etc., ferner alle Arten
Ferrohre, Feldkeder, Dornkäse etc. u. v. a. Mit Beilage gebe zu meinem Katalog eine naturgetreue
Abbildung mit Beschreibung der größten und höchsten Eisenbahnbrücke Europas auf der Eisen-
bahnlinie Solingen-Neumühl.

Die hiesigen Leser der Täglichen Rundschau
bitte ich um gefl. Mittheilung ihrer Adresse, damit
ich ihnen einen Bericht über mein Aussehen aus der
Täglichen Rundschau und meine weiteren Absichten
zusenden kann.

Dr. Friedrich Lange,
Gerausgeber der z. 1. April erscheinenden
„Deutschen Zeitung“
(Wohlfühlungsnummer 1863 a)
Berlin SW., Friedrichstr. 240/241.

Nachdem die Privatheilanstalt des Herrn **Dr. Toppel**
in meinen Besitz übergegangen ist, halte ich Sprechstunden
Leipzigerstrasse 23, Vorm. 10—12.
Dr. med. Nonnig, Nervenarzt.

Akademisches Lehr-Institut für feine Damen-Schneiderei
Steinweg 52, von **Luise Braun,** nahe am Watsenhaus.
Gründlicher Unterricht im Massnehmen, Schnittzeichnen und Zuschneiden
in einmahl, Coursus u. Anfertigen von Kleidern in 2—3monatl. Coursus, nach sehr
leicht fasslichem und mehrfach preisgekröntem System. Das beste Zeugnis der
grössten Akademie in Berlin, sowie gute Empfehlungen zur Seite. Preis mässig.
Garantie für guten Erfolg. Neu eingeführter Coursus für Zuschneiden und Gariren.

Gesangbücher
Andachtsbücher
Confirmationskarten
und andere zu Confirmationsgeschenken passende Sachen empfiehlt die
Buch- und Kunsthandlung
Schrödel & Simon,
Gasse a. S., Große Ulrichstraße 50.

Sicherer Weg zum Reichthum!
Magische Taschen-Sparbank.
Sie schlüsselt sich selbst, zeigt den darin befindlichen
Betrag an und kann erst dann geöffnet werden, wenn derselbe
mit der entsprechenden Geldsorte vollständig gefüllt ist, und
zwar No. 1 nach Ansammlung von 20 Mk. in 50-Pfennigstücken,
No. 2 nach Ansammlung von 3 Mk. in 10-Pfennigstücken. Nach
Leistung wieder verschliessbar. Preis 60 Pf. pro Stück. Von
3 Stück an franco bei Vorauszahlung in bar oder bei Nachnahme
(Nachnahme 50 Pf. Postzuschl.), von 1/2 Dutz. an 25 Pct. Rabatt.
Herm. Hurwitz & Co. • Berlin C. (ad)
Klosterstrasse 49a.

Bestes Wasch- und Bleichmittel
Spinnagel's
Naphtha-Seife
d. G. M. S.
reinigt die Wäsche, vollständig gereinigt, in 15—20 Minuten
nur durch Kochen ohne zu reiben.
Zu haben in Materialwaren-, Drogen- und Seifen-Geschäften oder bei
van Baerle & Spinnagel, Berlin N. 31.
Probe-Postpakete 3 M. franco.
Den Generalvertrieb für Sachsen und die Thüringischen
Staaten haben die Herren **Geyer & Schumann, Leipzig,** übernommen. (ad)
Wiederverkäufer gesucht.

Deutsche Grunderedit-Bank
in Gotha.
Die am 1. April 1896 falligen
Zinsscheine unserer unbedingten,
3 1/2 % igen Pfandbriefe, Abtheilung VIII,
werden
vom 15. März er. ab
in Gotha bei unserer Hauptkasse,
in Halle a/S. bei dem Halleschen
Bankverein von Kulsch, Kampf & Co.
eingelöst.
Gotha, den 12. März 1896.
Deutsche Grunderedit-Bank.

Buchführung
Vollst. u. d. 25. u. d. 15. Einzel-
unterricht. Revision, Monats- und
Jahres-Abschlüsse, Inventuren u. voll-
ständige Neuerrichtung der Bücher
übernimmt **F. C. Beyer, Buchhalter,**
Brüderbergstrasse 9. (e)

Anna Saerchinger,
Gesanglehrerin,
Schülerin von Lampert und
Corbali, (e)
Leipziger Str. 54, III.
Bitte, versuchen Sie



Preisdrift
über die
ländliche Auggelgucht.
Abgabestelle (gegen Erhaltung der
Druckkosten von 25 P. und 5 P. Porto)
für den Besitz der Landwirtschafts-
sammler der Provinz Sachsen und der
angrenzenden Staaten bei **E. Walter,**
Salze 4/5, Schiffsstrasse 31, und bei
Fr. Kohl, Rühlstrasse 4.

Kinderwagen,
reisende Neuheiten,
kauft man am
Billigsten
und
Solidesten
mit bei
F. Spalt,
Korbmachermeister,
P. B. V. Gr. Ulrichstr. 46.

Converts
in gr. Auswahl, Copierbücher 1000 Bl.
von 2 A an, faustm. Formulare
sehr billig. **L. Kieseberg, Hof-**
geismar. Brülter France. (ad)

Anzugstoffe!
Neuheiten in guter Qualität für
Saxen und Knaben, Billardrock und
feine farbige Damenstoffe zu ein-
ganten Brombeeren und Blausen
mühten verleihe billig, auch einzelne
Meter. Proben frei!
Max Niemer,
Sommerfeld, P. B. (e)

Schuppenstiele
in guter, seltener Waare haben billig
abzugeben **Eltzsch & Co.,**
Sachsenstrasse 20.